

Anlagen zur Abluftreinigung
Industrieventilatoren
Energie- und wärme-
technischer Anlagenbau



Pos.: 49

DOKUMENTATION

Für : ROTAMILL Radialventilator
inkl. Zubehör

Type : RO 15 - 56.2 R

Gehäusestellung : GR 270

Rotamill Kom.-Nr.: 458000 V

Kunde : Gebr.Hammer GmbH
Postfach 10 11 46
63265 Dreieich

Bestell - Nr.: GH 00/11/004-A/248-09

Kennwort: Petra VIII

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und mündliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, haben wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab dem Datum gebildet. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk. Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Reibschaltungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – sind, wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterdienstleistern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termi nen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu unterbrechen, an angemessenen Anlaufzeit hin anzusetzen und, je nach dem Grad der Behinderung, Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art – auszuschließen.
- 3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 4 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung. Dem Käufer sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen. Beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang der sich Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zurücks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kosten erstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung beim schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Betriebs uns zugeordnet werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu, sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand uneigentlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen trifft der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen anzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen das außer Zählungen zunächst auf dessen allere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen fällig, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Geht der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlost oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitenleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelien ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist gegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

MONTAGE- UND BEDIENUNGSVORSCHRIFT

FÜR HOCHLEISTUNGSVENTILATOREN

ALLGEMEINES

Die Ventilatoren unseres Lieferprogrammes werden in radialer und axialer Bauart hergestellt und sind für alle Bereiche der Industrie und Lüftung einsetzbar.

Durch die genormten Bauprogramme der einzelnen Typenreihen kann für jeden Bedarfsfall der entsprechende Ventilator optimal ausgewählt werden.

Alle einem Verschleiß unterliegenden Teile sind den gestellten Anforderungen entsprechend dimensioniert und im allgemeinen austauschbar. Die Wellen werden in Wälzlagern (je nach Type und Betriebsbedingungen: Rillenkugellager, Pendelkugellager, Zylinderrollenlager oder Pendelrollenlager) gelagert. Beim Verlassen des Werkes sind die Lagergehäuse mit einer ersten Fettfüllung versehen. Für den Betrieb ist die beiliegende Schmiervorschrift genau zu beachten.

Der Läufer ist nach VDI-Richtlinien 2060, mindestens der Gütestufe Q 6,3, statisch und dynamisch ausgewuchtet, so daß bei richtiger Fundamentierung und Befestigung ein ruhiger Lauf zu erwarten ist.

Unruhiger Lauf kann durch Unwucht (Staubansatz, Verschleiß oder Deformation) Lagerschaden, Lockerung der Fundamentbefestigung oder Wellenschaden hervorgerufen werden.

Bei Laufunruhe, ungewohnten Geräuschen oder erhöhter Lagertemperatur ist der Ventilator sofort auszuschalten und die Ursache festzustellen.

Der Inhalt dieser Betriebsanleitung enthält für die unsere Ventilatoren entsprechenden Hinweisen für Montage, Inbetriebnahme und Wartung. Diese Vorschriften müssen unbedingt beachtet werden, um eine einwandfreie Funktion des Ventilators zu gewährleisten.

Außerdem empfehlen wir, einen regelmäßigen Wartungsdienst durch unseren Kundendienst durchführen zu lassen (Wartungsvertrag).

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeverklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Umsatzbestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk. Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterteilnehmern eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unnötig wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand uneigentlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zustellt, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsberechtigungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalter in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen anzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Der vertragswidrige Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderstehender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

INBETRIEBNAHME

Vor dem ersten Anlauf ist zu überprüfen, ob Fremdkörper, Baustaub oder Wasser in das Innere des Gehäuses gelangt sind. Ferner muß das Laufrad erst von Hand durchgedreht werden, um festzustellen, ob es freigängig ist.

Die Drehrichtung des Laufrades muß mit dem am Gehäuse angebrachten Richtungspfeil übereinstimmen. Der erste Anlauf sollte bei Radial-Ventilatoren in gedrosseltem Zustand geschehen.

Die Stromaufnahme muß überprüft und mit dem auf dem Motortypenschild aufgeführten max. Stromaufnahmewert verglichen werden. Sollte der gemessene Wert höher sein als der max. Stromaufnahmewert, muß der Ventilator entsprechend gedrosselt werden.

Die Lagertemperaturen (normal = gut handwarm bis maximal +100° C) und die Lagergeräusche sind bei der Inbetriebnahme zu prüfen. Wir empfehlen, diese Prüfung auch später regelmäßig durchzuführen.

WARTUNG

In regelmäßigen Zeitabständen müssen Schraubverbindungen der Fundament-, Lager-, Motor und Rohranschlüsse überprüft und die Beweglichkeit und Dichtheit der elastischen Verbindungsstücke überprüft werden. Ebenso ist ein regelmäßiges Überprüfen der Ventilatorlaufruhe zu empfehlen.

Im Laufe der Zeit kann durch Verschleiß des Laufrades oder Staubablagerung eine Unwucht entstehen. Wenn diese Unwucht durch Verschleiß hervorgerufen wird, muß das Laufrad erneuert werden, im anderen Fall genügt eine Reinigung des Laufrades, um die Unwucht wieder zu beseitigen.

VENTILATORLAUFRAD

Das Laufrad ist statisch und dynamisch ausgewuchtet worden und muß bei Transport und Montage sorgsam behandelt werden. Beschädigungen, ungewöhnlicher Verschleiß und starke Verschmutzung führen zur Unwucht, die unbedingt durch einen Fachmann beseitigt werden sollte. Sonst sind Folgeschäden am Rad und an der Lagerung unvermeidbar.

Bei größeren Ventilatoren wird das Laufrad mit einer Sicherheitsscheibe gegen die Schulter der Antriebswelle gespannt und mit einer gesicherten Schraube gehalten.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Umsatzbestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

MONTAGE

Der Ventilator muß nach dem Aufsetzen auf das Fundament mit der Wasserwaage genau ausgerichtet werden. Der Grundrahmen muß gleichmäßig auf dem Fundament aufliegen, um ein Verspannen beim Anziehen der Fundamentschrauben zu vermeiden.

Bei Ventilatoren, die über Keilriemen angetrieben werden, muß nach einer Betriebszeit von etwa 10 Stunden die Spannung der Keilriemen nachgeprüft und evtl. nachgespannt werden.

Hierbei ist darauf zu achten, daß die Keilriemenscheiben genau fluchten. Für Riemenspannung gilt, daß der Keilriemen bei einer Riemenlänge von 1 Meter durch Daumenkraft um seine Profilhöhe heruntergedrückt werden kann. Bei zu starker Anspannung steigt die Lagerbelastung unzulässig, bei zu geringer Spannung haben die Riemen Schlupf, hierdurch erwärmt sich der Riemen unzulässig während des Betriebes und wird brüchig.

ROHRLEITUNGSANSCHLÜSSE

Die evtl. anzuschließenden Kanäle, Rohrleitungen oder Übergänge müssen ein günstiges An- und Abströmen des Fördermediums ermöglichen, um Leistungsverluste zu vermeiden.

Die Leitungen sind erst nach dem Ausrichten des Ventilators und nach dem Anziehen der Fundamentschrauben so anzuschließen, daß keine Verspannungen im Gehäuse auftreten. Das Rohrleitungsgewicht ist bauseits abzufangen.

Bei Förderung von Medien mit höherer Temperatur oder bei schwingungsisolierter Aufstellung sind elastische Verbindungen zwischen Ventilator und saug- bzw. druckseitiger Rohrleitung in jedem Fall erforderlich, um eine Belastung des Ventilators durch Dehnungschwankungen und Schwingungen zu vermeiden. Die elastischen Verbindungen sind mit den Achsrichtungen des Ein- und Austrittes fluchtend einzubauen, daß sie ohne Verengung der Querschnitte elastisch wirken.

ELEKTRISCHER ANSCHLUß

Der Anschluß des Elektromotors muß nach den hierfür geltenden VDE-Vorschriften und den Richtlinien des Motorherstellers erfolgen. Ein Motorschutzschalter zur Sicherung des Elektromotors gegen Überlastung, auch unter Berücksichtigung der Anlaufverhältnisse, ist stets erforderlich. Der Motor muß so angeschlossen werden, daß die Drehrichtung des Ventilatorlaufrades dem Richtungspfeil auf dem Ventilatorgehäuse entspricht.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeverbindlichkeiten und förmliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum (abdruckt) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder – wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer, sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand uneigentlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die Kraftübertragung erfolgt hierbei über eine Paßfeder (DIN 6885). Vor der Montage ist das Wellenende leicht einzufetten.

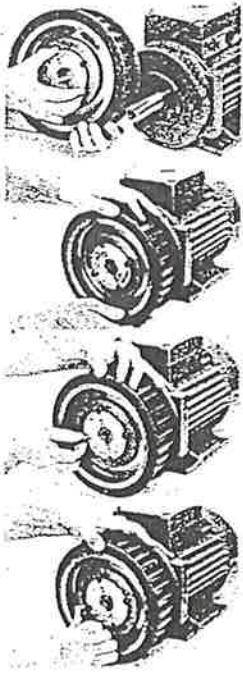
Das Laufrad darf hierbei nur mit einer Auf- bzw. Abziehvorrichtung montiert bzw. demontiert werden. - Benutzen Sie hierzu niemals Schlagwerkzeuge! -

Bei kleineren Ventilatoren werden zur Befestigung Spannsysteme verwendet. Hierbei ist es unerlässlich, die Welle und die Büchsenbohrung sorgfältig zu entfetten.

Zur Montage wird die innere konische Spannhülse über die Welle in die Laufradnabe geschoben und dann durch festes Anziehen der um 180° versetzten Innensechskantschrauben verspannt. Die Kraftübertragung erfolgt durch Klemmwirkung, jedoch sollte die Paßfeder - sofern sie bei der Konstruktion vorgesehen ist, - eingebaut werden.

DEMONTAGE DER SPANNSYSTEME AN NABEN


Beide Innensechskantschrauben werden herausgedreht. Danach wird eine der Schrauben in die dritte Gewindebohrung fest eingedreht, so daß die Selbsthemmung der Hülse aufgehoben ist.



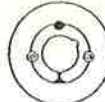
Montage
 Alle blanken Oberflächen säubern und entfetten. Scheibe und Buchse ineinander setzen, Löcher auf Deckung bringen und Schrauben lose einschrauben. ©

Scheibe mit Buchse auf Welle aufschieben, ausrichten und Schrauben gleichmäßig mit entsprechendem Anzugsmoment nach Tabelle fest anziehen.

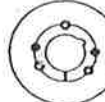
Die leeren Bohrungen sollten mit Fett gefüllt werden um das Eindringen von Fremdkörpern zu verhindern.



Demontage
 Schrauben herausnehmen, eine davon als Abdruckschraube in das Loch mit halbem Gewinde in der Büchse einschrauben und anziehen. ●
 Hierdurch wird die Taper-Lock Buchse gelöst. Die locker gewordenen Scheibeneinheit – ohne Schlag und ohne Beschädigung der Maschine – von Hand abnehmen.



1008 bis 3030



3525 bis 5050

© Montagebohrungen
 ● Demontagebohrungen

Wenn hohe Drehmomente übertragen werden müssen und keine Paßfeder eingesetzt wird, kann die Taper-Lock Spannbuchse mit leichten Hammerschlägen mittels einer hierfür geeigneten Hülse oder eines Holzklotzes weiter in die konische Bohrung eingetrieben werden. Danach lassen sich die Schrauben wieder etwas anziehen. Dieser Vorgang kann wiederholt werden.

1008	1108	1210	1610	1615	2012	2517	3020	3030	Taper Lock' Buchse	3525	3535	4030	4040	4535	4545	5040	5050
5,6	5,6	20	20	20	30	50	90	90	Anzugsmoment der Schrauben (Nm)	115	115	170	170	190	190	270	270
2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schraubenanzahl (Stck)	3	3	3	3	3	3	3	3
1/4"	1/4"	3/8"	3/8"	3/8"	7/16"	1/2"	5/8"	5/8"	Schrauben Ø (Zoll)	1/2"	1/2"	5/8"	5/8"	3/4"	3/4"	7/8"	7/8"
3	3	5	5	5	6	6	8	8	Inbus SLW (mm)	10	10	12	12	14	14	14	14

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefährübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unantastlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veraußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

TRANSPORT UND EINLAGERUNG

Jeder Ventilator wird vor dem Versand einer sorgfältigen Kontrolle und einem längeren Probelauf unterzogen. Das Verladen wird von Fachkräften unter Kontrolle durchgeführt.

Das Entladen an der Baustelle soll sachgemäß und mit Sorgfalt durchgeführt werden. Es müssen geeignete Hebewerkzeuge wie Gabelstapler, Kran o.ä. verwendet werden. Falls der Ventilator an der Baustelle nicht sofort montiert werden kann, soll die Einlagerung geschützt vor Staub, Regen und hoher Feuchtigkeit erfolgen.

Zur Vermeidung von Lagerschäden müssen die Laufräder mind. 2 x je Monat probelaufen oder, wenn kein Probelauf zur Funktionsüberwachung möglich ist, mind. 4 x je Monat mit einer Mindestdrehzahl von ca. 100 1/min mind. 2 Min. von Hand bewegt werden.

Die Lager müssen bei Anlagenstillstand über einen längeren Zeitraum nach beiliegender Schmieranweisung geschmiert werden.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Wartung oder Betrieb entgegen den Wartungs- und Betriebsanleitungen erfolgen, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

AUFSTELLEN UND AUSRICHTEN

Vor jeder Aufstellung sind die Ventilatoren nochmals auf eventuelle Transportschäden hin zu untersuchen.

Die Ventilatoren sind besonders sorgfältig aufzustellen und auszurichten, um vor allem Schäden an Lager und Antriebsorganen zu vermeiden. Bei Montage auf Betonfundamente müssen diese gut trocken sein und abgebunden haben. Der Ventilator ist nach dem Aufsetzen gewissenhaft auszurichten. Das ist auch dann erforderlich, wenn Ventilator und Motor durch Keilriemen verbunden, auf einem gemeinsamen Grundrahmen in unserem Werk montiert wurden.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und mündliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Hebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise. 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahribergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
2. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, sie beginnt mit dem Lieferdatum.
3. Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit halt und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

5. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
6. Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
7. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
2. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlost oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
6. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

MONTAGE UND AUSRICHTEN DES KEILRIEMENANTRIEBES

Die Wellen von Ventilator und Antriebsmotor müssen bei Riemenantrieb genau parallel sein, die Keilriemenscheiben in einer Fluchtlinie liegen (Skizze!).

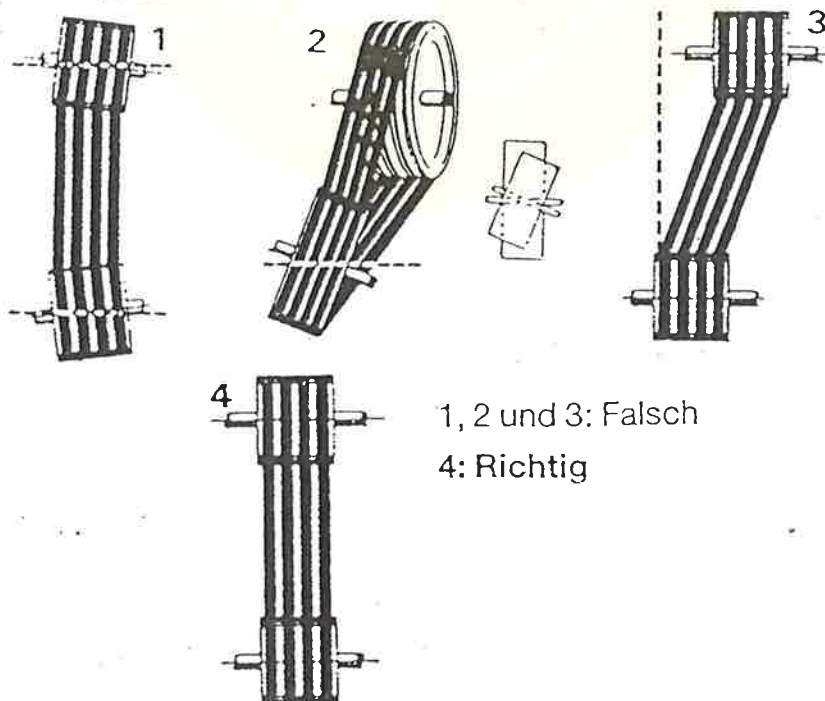
Zur Befestigung der Keilriemenscheiben sind Spannsysteme vorgesehen. Die Montage bzw. Demontage ist wie unter Punkt „Ventilatorlaufrad“ beschrieben vorzunehmen.

Beim Auflegen der Keilriemen ist der Motor auf den Spannschienen so zu verstellen, daß der kleinstmögliche Achsabstand erreicht wird. Die einzelnen Riemen sind stets in gleicher Richtung aufzulegen. Dabei sollten die Riemen erst um die kleinere Scheibe gelegt werden und dann gleichmäßig auf die größere Scheibe aufgedreht werden. Es darf keinesfalls mit scharfen Werkzeugen nachgeholfen werden.

Es sind stets längengleiche Keilriemen zu verwenden. Ein Austausch einzelner Riemen eines mehrrolligen Triebes ist nicht zu empfehlen; nur komplette Sätze austauschen!

In den ersten Wochen nach Inbetriebnahme des Ventilators tritt meist eine Dehnung der Keilriemen auf. Diese ist durch gleichmäßiges Spannen wieder auszugleichen.

Als Maßstab für ausreichende Riemenspannung kann ungefähr gelten, daß ein Keilriemen durch Daumenkraft pro Meter um eine Profilhöhe heruntergedrückt werden kann. Zu starkes Spannen führt zu Lagerschäden an Ventilator und Motor, zu geringes Anspannen erhöht den Schupf und den Verschleiß der Riemen, vermindert außerdem die Drehzahl und damit auch die Leistung des Ventilators.



Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder feinschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpieranten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließenden Rucksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Montageanleitung für ein ROTAMILL - Ventilatorenlaufrad

1. Saugseitige Rohrleitung bzw. Schalldämpfer Ansaugtasche oder Schutzgitter demontieren
2. Mit einer Schleifmaschine oder anderem geeigneten Werkzeug ist die angeheftete Einströmdüse vom Ventilatorgehäuse zu lösen und abzunehmen.
3. Das, mit einer Taper-Lock-Nabenverbindung, auf dem Motor-Wellenstumpf befestigte Laufrad, ist gemäß beiliegender Montageanleitung zu lösen und abzuziehen.
4. Das neue Laufrad ist zuerst lose auf den vorher gereinigten Wellenstumpf aufzuschieben.
5. Die Einströmdüse wird eingesetzt und derart justiert, daß der freie Spalt zwischen Düse und Laufrad rundum gleich ist und eine Schleifen der beiden Teile ausgeschlossen ist.
6. Das Laufrad wird auf dem Wellenstumpf soweit verschoben, bis die Einströmdüse ca. 3 mm in das Laufrad hineinragt.
7. Das Laufrad wird gemäß beiliegender Montageanleitung auf dem Wellenstumpf befestigt. Schrauben unbedingt mit einem Drehmoment-schlüssel mit vorgegebenem Drehmoment (siehe beiliegende Tabelle) anziehen.
8. Wenn beim Drehen des Laufrades von Hand keine Schleifgeräusche zu hören sind, kann ein Probelauf durchgeführt werden.
9. Um ein Verrutschen der Einströmdüse bei der Montage der Rohrleitung bzw. des Schalldämpfers, der Ansaugtasche oder des Schutzgitters zu vermeiden, sollte die Düse am Ventilatorgehäuse wieder angeheftet werden.
10. Nach kompletter Montage ist eine Schwingungsmessung nach VDI 2056 / Maschinen Gr. „T“ durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Messung sollte mindestens im noch zulässigen Bereich liegen. Anderenfalls kann ein Montage- oder Wuchtfehler vorliegen.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder mündlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk; Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahrübergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wird, ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Brand, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung beim schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesen Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erlischt unser (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsberechtigungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen trägt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitenleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Auftrag :
Kunde : Hammer

Bestelldaten :

V = 930 [m³/h] *) *) Daten des
t = 16 [grd C] *) (+)-punktes
 $\Delta P_{ges.}$ = 900 [daPa] *) im Kennfeld

davon auf der	Saugseite	Druckseite
$P_{stat.}$ =	-38 [daPa]	862 [daPa]
$P_{dyn.}$ =	38 [daPa]	38 [daPa]
$P_{ges.}$ =	0 [daPa]	900 [daPa]

Rohrleitung saug- u. druckseitig

Aufstellungshöhe h = 0 [m] über NN
Barometerstand b = 1013 [hPa] auf NN
Feuchte x = 0 [g/kg]
Fördermedium : Luft

ausgelegte Maschine :

Radialgebläse **Ro 15-56**

rho = 1.792 [kg/m³] am Ansaug
n_{gebläse} = 2900 [U/min]
eta_{welle} = 0.45 [-]
N_{motor} = 7.5 [kW]
n_{motor} = 2900 [U/min]
N_{welle} = 5.0 [kW] bei Bestellmenge
N_{welle max} = 8.7 [kW]
N_{welle} = 5.8 [kW] max. bei rho = 1.2 [kg/m³]
I_{gebläse} = 0.6 [kg*m²]
tan_{lauf-ca.} = 8 [sec] bei Direkteinschaltung
Lp-A = 105 [dB(A)] im Optimum
Drehklang = 435 [Hz]

Siegen, den 23.02.99


(Pollok)

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsätze (Einkaufsbedingungen) wird hiermit widersprochen.
- 2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

- 1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- 1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Werk, Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer; sind vom Käufer noch Unterlagen oder Anzahlungen beizubringen, beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen oder Anzahlungen bei uns.

§ 5 Gefahriibergang

- 1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport des Liefergegenstandes gegen Kostenerstattung übernommen haben.
- 2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

- 1 Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 3 Der Käufer muß uns Mängel oder Abweichungen hinsichtlich der gelieferten Menge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bei ihm schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 4 Im Falle einer begründeten Mitteilung des Käufers, wonach die Lieferung ganz oder teilweise mangelhaft ist, verlangen wir nach unserer Wahl, daß entweder die schadhafte Lieferung frachtfrei an uns zur Reparatur und anschließenden Rucksendung an den Käufer geschickt wird oder der Käufer die schadhafte Lieferung bereit hält und Mitarbeiter unseres Hauses die Reparatur beim Käufer vornehmen. Verlangt der Käufer, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als an dem Sitz seines Unternehmens vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann aber berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unserer Mitarbeiter vom Käufer zu verlangen.

- 5 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu; sie sind nicht abtretbar.
- 6 Für von uns nicht hergestellte Gegenstände beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehen.
- 7 Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für unsere Lieferungen und Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftighin zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:
- 2 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich. Der Liefergegenstand, an dem uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3 Erklärt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungsweise) auf uns übergeht.
- 4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- 1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz andauernder Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten – dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3 Garat der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers verrechnet werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2 Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

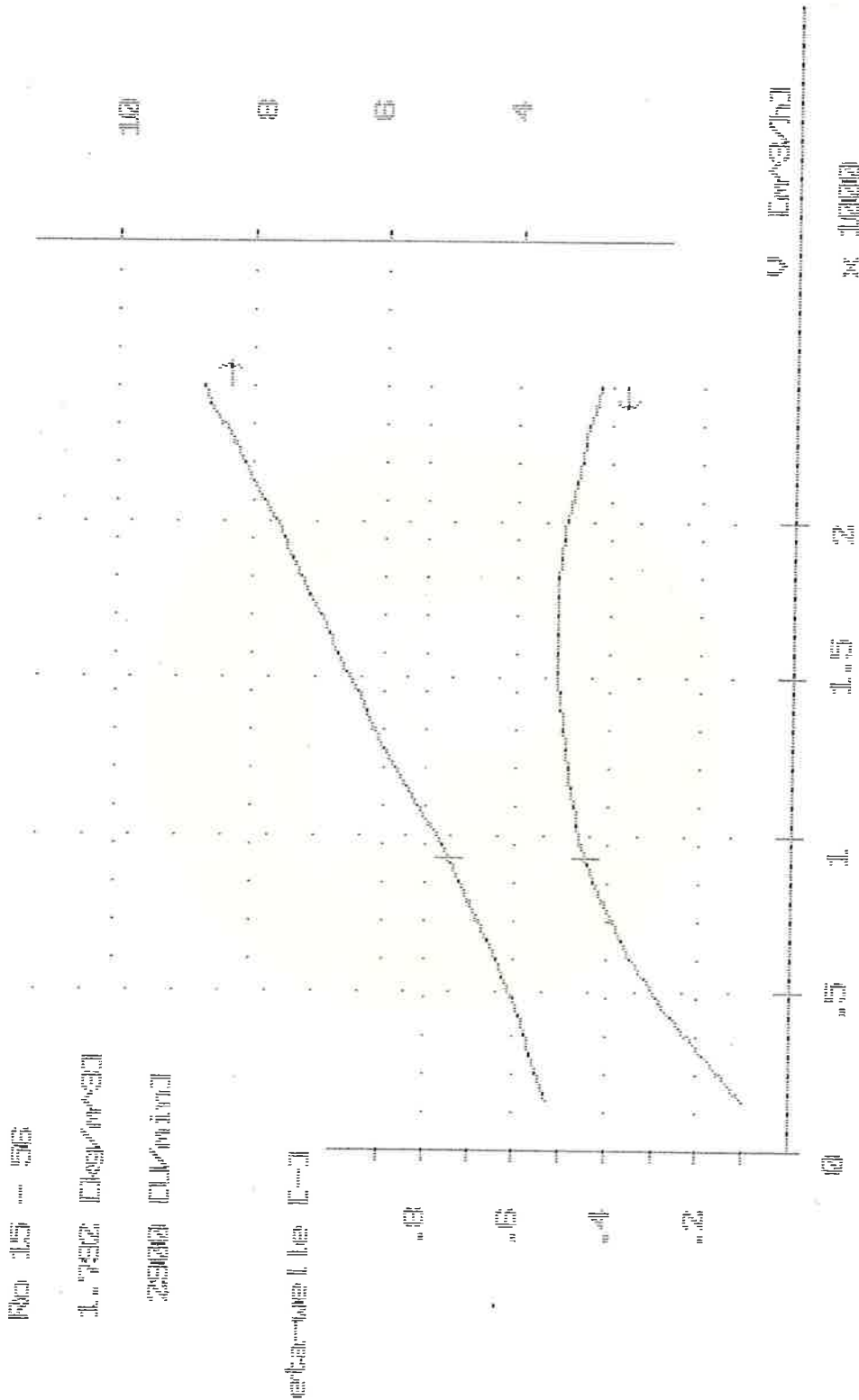
§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Radialgebläse

Ro 15-56

Rotamil



Ro 15-56

1.752 Pa

0.752 Pa

Auftrag :

Kunde :

Hammer

